

An die Straßenverkehrsbehörde des/der

Eingangsstempel / Vermerke

zentraler Thüringer Formularpool

**Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenparkausweises  
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO)  
für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder  
Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen**

Ich lege hiermit

- eine Kopie meines Einstufungsbescheides des Versorgungsamtes oder des Behindertenausweises und
- ein Passfoto vor

und beantrage einen Schwerbehindertenparkausweis mit längstmöglicher Geltungsdauer:

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Telefonnummer tagsüber (mit Vorwahl)

- Ich benötige den Ausweis auch für Fahrten in die EU-Mitgliedsstaaten und bitte um die zusätzliche Übersendung des Merkblattes „Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen“.

**Für Vertretungsberechtigte, die im Namen des Behinderten beantragen:**

Ist es dem Antragsteller möglich, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten?

- ja
- nein

Bitte fügen Sie außerdem eine Kopie Ihrer Vertretungsberechtigung bei.

**Für Erziehungsberechtigte, die den Antrag zur Beförderung eines schwerbehinderten Kindes stellen:**

Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres kann die Straßenverkehrsbehörde auf die Vorlage eines Passfotos des Kindes verzichten. Bitte setzen Sie sich deshalb vor Antragstellung mit Ihrer Genehmigungsbehörde in Verbindung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers  
oder des Vertretungsberechtigten

**Bitte die Hinweise auf Blatt 2 beachten!**

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH  
STVO-150-DE-FL – Antrag Schwerbehindertenparkausweis

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Sollten Sie mit dem grundsätzlich notwendigen Passfoto oder der Unterschrift auf dem Parkausweis Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Sachbearbeiter. Er berät Sie gerne.
- Die Ausnahmegenehmigung darf auch bei Vorliegen von nicht besserungsfähigen Behinderungen für längstens fünf Jahre erteilt werden.
- Der EU-einheitliche Ausweis (blau mit weißem Sternenkranz) gilt mit nationalen Einschränkungen auch in den EU-Mitgliedsstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen.  
Zur Nutzung des Ausweises im Ausland erhalten Sie weitere Hinweise hierzu aus dem Merkblatt, das Sie zu diesem Thema durch ankreuzen mit anfordern können.
- Außer in besonders gelagerten Fällen werden die Ausweise kostenfrei erteilt.